



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

## Abschiebung Flughafen Leipzig/Halle nach Enfidha (Tunesien)

Begleitung am 31. Januar 2018

Az.: 2212/1/18

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur Abschiebungsmaßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
<b>B</b>	Allgemeiner Eindruck.....	2
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
<b>I</b>	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
<b>II</b>	Handgeld .....	4
<b>D</b>	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Informationen zur Abschiebungsmaßnahme und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe begleitete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 31. Januar 2018 die Abschiebung vom Flughafen Leipzig/Halle nach Enfidha (Tunesien). Hierbei wurden 25 männliche tunesische Staatsbürger abgeschoben. Die Maßnahme wurde von Bediensteten der Bundespolizei, einem Frontex-Beobachter aus Portugal, einer Dolmetscherin und einem Dolmetscher sowie einer Ärztin und einem Arzt begleitet. Am Flughafen war zudem die Flughafenseelsorgerin, eine Pfarrerin der evangelischen Landeskirche in Sachsen, anwesend.

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Die Besuchsdelegation traf um 12:00 Uhr am Flughafen Leipzig/Halle ein. In einem Eingangsgespräch informierten die Bediensteten der Bundespolizei die Delegation über den Stand der Abschiebung.

Hiernach beobachtete die Delegation die Vorbereitungen des Flugs. Sie sprach mit ausreisepflichtigen Personen, Bundespolizeibediensteten, einer Vertreterin der Landesausländerbehörde, dem Frontex-Beobachter, der Dolmetscherin und dem Dolmetscher, der Ärztin und dem Arzt sowie der Flughafenseelsorgerin. Anschließend begleitete sie den Flug und beobachtete die Übergabe der Ausreisepflichtigen an die örtlichen Behörden am Flughafen Enfidha.

### **B Allgemeiner Eindruck**

Die ausreisepflichtigen Personen wurden am Tag der Abschiebung ab 9:00 Uhr morgens durch die jeweilige Landespolizei an das Flughafengebäude gebracht und dort den Bediensteten der Bundespolizei übergeben. Sie wurden von der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher empfangen und über das weitere Verfahren informiert.

Jedem Ausreisepflichtigem wurden zwei bis drei Polizeibedienstete zugeteilt, die sie über die gesamte Maßnahme hinweg begleiteten (sogenannte Personenbegleiter Luft). Es folgten ein allgemeiner Sicherheitscheck der Personen und ihrer Sachen und eine Durchsuchung mit Entkleidung hinter einer Trennwand.

Daraufhin warteten die betroffenen Personen in einem separaten Raum auf den Abflug. Wie bei den vorherigen beobachteten Maßnahmen erhielten die Ausreisepflichtigen ausreichend Verpflegungspakete, konnten gegebenenfalls Rechtsbeistand oder Angehörige anrufen und auf Wunsch vor dem Flughafengebäude eine Zigarette rauchen.

Bei vier Personen waren die Hände mittels eines *Body-cuffs* (ein Textilgurt mit Fesselungsvorrichtungen für die Hand- und Fußgelenke) gefesselt. Eine dieser gefesselten Personen schrie während des Einsteigens und bis das Flugzeug in der Luft war, dass er nicht fliegen wolle. Die Fesselung wurde bei zwei Personen kurz vor der Landung wieder gelöst. Die anderen Personen verweigerten die Entfernung der Fesseln. Ein tunesischer Beamter konnte sie davon überzeugen, ohne Widerstand die Fesselung lösen zu lassen und das Flugzeug zu verlassen.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Durchsuchung mit Entkleidung**

Jede abzuschiebende Person wurde unter Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durch das ärztliche Personal im Beisein von Polizeibediensteten durchsucht. Dies wurde mit der besonderen Gefährdungslage begründet. Bedienstete äußerten, dass alle abzuschiebenden nordafrikanischen Personen typischerweise flugunwillig seien und die Gefahr bestünde, dass die abzuschiebenden Personen Mittel zur Selbstverletzung bei sich tragen.

Im Gegensatz dazu kamen die Bediensteten bei der Frage, wie viele Personenbegleiter Luft eine abzuschiebende Person während der Maßnahme begleiten werden, zu einer anderen Gefahreinschätzung. Auch hierbei war das Entscheidungskriterium die Bereitschaft, die Abschiebung widerstandslos anzunehmen. Bei flugunwilligen Personen seien nicht zwei, sondern drei Begleitpersonen erforderlich. Im Ergebnis wurden über die Hälfte der betroffenen Personen lediglich von zwei Bediensteten begleitet und nicht als flugunwillig eingeschätzt. Dies entspricht auch dem Eindruck der Nationalen Stelle, den sie während der Beobachtung gewann. Die meisten abzuschiebenden Personen akzeptierten die Maßnahme und wollten sich nicht gegen sie wehren.

Eine Dokumentation des Grades der Durchsuchung und einer Begründung für diese Maßnahme erfolgte nicht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>1</sup> Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und die diesen Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.<sup>2</sup>

Die Vorgehensweise verstärkt den bereits bei der letzten Abschiebungsmaßnahme von Halle/Leipzig nach Enfidha am 21. Juni 2017 entstandenen Eindruck, dass eine Durchsuchung mit Entkleidung allein aufgrund der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen vorgenommen werde, was einen Eingriff in Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG darstellen würde. Auch dass die überwiegende Anzahl von Personen bereits Straftaten begangen hat, stellt keinen nachvollziehbaren Grund für einen routinemäßigen Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen ohne Einzelfallabwägung dar.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 29.19.2003, Az. 2 BvR 1745/01 und Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08.

<sup>2</sup> VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

Es wird empfohlen, Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, nur vorzunehmen, wenn nach einer Abwägung im Einzelfall die Voraussetzungen für diesen Grundrechtseingriff gegeben sind. Der Grad der Durchsuchung sowie eine Begründung hierfür sind in jedem Fall zu dokumentieren.

Zudem wird die Bundespolizei erneut aufgefordert, die Daten im Zusammenhang mit einer Durchsuchung mit Entkleidung statistisch zu erheben, um die Vorgehensweise der Bundespolizei in grundrechtrelevanten Bereichen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Es wird begrüßt, dass bei der Durchsuchung grundsätzlich nicht die Personenbegleiter Luft anwesend sind, die die betroffene Person während der Abschiebung begleiten.

## II Handgeld

Die Nationale Stelle sprach mit drei Personen, die mittellos waren. Für alle drei Personen war die Ausländerbehörde des Landes Sachsen zuständig. Die am Flughafen anwesende Mitarbeiterin der sächsischen Ausländerbehörde äußerte, sie habe kein Geld dabei und könne folglich kein Handgeld auszahlen. Weder die Flughafenseelsorgerin noch die Bundespolizei, die die Abschiebung letztlich durchführte, zahlte den betroffenen Personen ein Handgeld aus.

Personen dürfen nicht mittellos abgeschoben werden. Die abzuschiebenden Personen müssen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen. Folglich haben bereits viele Bundesländer entsprechende Regelungen getroffen.<sup>3</sup>

Die Bundespolizei wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person mittellos abgeschoben wird. Es sollte seitens der Bundespolizei als Voraussetzung für eine Durchführung der Abschiebung gegenüber den Bundesländern festgelegt werden, dass alle abzuschiebenden Personen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen. Da die Bundespolizei die letzte deutsche Behörde ist, die die finanziellen Mittel der ausreisepflichtigen Personen vor der Abschiebung prüft, sollte sie im Falle der Mittellosigkeit einer Person die jeweils zuständige Landesbehörde auffordern, ein Handgeld auszuzahlen.

---

<sup>3</sup> So Brandenburg, Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 17.07.2018